

Fachbereich Finanzdienste

Fachdienst FD 2.3 – Büroleitender Beamter

Sachbearbeiter: Jörg Romberger
Fachdienst: FD 2.3
Datum: 10.04.2026
Vorlage: VL-86/2026
Kennung: öffentlich

Beschlussvorlage

Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung	23.04.2026	beschließend

Die Zahl der ehrenamtlichen Stadträte und Stadträtinnen ist gemäß § 44 Abs. 2 Satz 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 4 der Hauptsatzung der Stadt Diemelstadt (HS) auf 5 festgelegt.

Die Wahl der ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind (§ 55 Abs. 1 Satz 1 HGO). Wahlleiterin bzw. Wahlleiter ist der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (§ 55 Abs. 4 Satz 3 HGO). Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, „die sich in der Gemeinde allgemeinen Ansehens erfreuen und das Vertrauen ihrer Mitbürger genießen“, § 21 Abs. 1 Satz 1 HGO. Gemeinsame Wahlvorschläge von Stadtverordneten aus unterschiedlichen Fraktionen oder von mehreren Fraktionen sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ausdrücklich für zulässig erklärt worden und stellen keine unzulässige Listenverbindung dar.

Haben sich alle Stadtverordneten auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Liegt kein einheitlicher Wahlvorschlag vor, werden die Stellen nach dem Hare/Niemeyer-Verfahren verteilt (§ 55 Abs. 4 HGO i. V. m. § 22 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG)).

Da die Stelle des Ersten Stadtrats bzw. der Ersten Stadträtin eine ehrenamtliche ist, so ist Erster Stadtrat bzw. Erste Stadträtin der erste Bewerber oder die erste Bewerberin des Wahlvorschlags, welcher oder welche die meisten Stimmen erhalten hat (§ 55 Abs. 1 Satz 2 HGO). Bei Stimmengleichheit zweier Wahlvorschläge entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden zu ziehende Los.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung wählt die ehrenamtlichen Stadträte/Stadträtinnen.